

deswegen nicht vereinigen, weil es keinen Zeitraum bestimmt, und sich mir die Erfahrung aufgedrungen hat, daß es höchst bedenklich sei, wenn man glaubt, daß einer, der ein Haus acquirirt habe, der Armenversorgung nicht zur Last falle. Es kommt dieser Fall in kleinen Orten sehr oft vor, und ich würde mich daher am liebsten mit dem Amendement des Abg. Richter einverstehen, wenn man noch den Zeitraum, der im Gesetzentwurfe angegeben ist, mit aufnehme. Es ist vielfach davon die Rede gewesen, daß es bedenklich sei, der Gemeinde das Recht zuzugestehen, über die Ansässigmachung zu entscheiden; so lange aber die Verbindlichkeit der Gemeinde besteht, daß sie die Armen versorgen muß, muß ihr doch auch das Recht zustehen, daß sie gefragt werde, ob sie ihn in den Communverband aufnehmen wolle. Ich begreife nicht, warum das nicht sein könne. Ich weiß zwar wohl, daß dieß der Freizügigkeit entgegentritt, aber dieses Hinderniß kann man nur dann aufheben, wenn man die Communenarmenversorgung aufhebt, und die Armenversorgung zur Staatssache macht, was früher oder später doch stattfinden muß. In einem Orte, wo Häuser um 60 bis 80 Thlr. acquirirt werden können, geschieht es öfters, daß ein Bürger aus einer mittlern Stadt dahin kommt, sich ein Haus kauft, und das, was er noch übrig hat, dazu benutzet, einen Handel zu treiben. Nun läßt sich aber voraus übersehen, daß er in ein Paar Jahren zu Grunde geht, und soll nun die Commun nicht das Recht haben, zu sagen: Wenn du nicht einen größern Fonds hast, kannst du dich bei uns nicht ansässig machen?

Staatsminister v. Lindenau: Es kann gewiß der Regierung nur erwünscht sein, einen Gegenstand von so großer Wichtigkeit, der so tief in alle Landesverhältnisse eingreift und namentlich diesen §., der die Seele des ganzen Gesetzes ist, sorgsam und umständlich berathen zu sehen. Da jetzt nur noch 2 verschiedene Ansichten und Anträge vorliegen, so glaube ich mit wenigen Worten die Hauptansicht des Gesetzentwurfs rechtfertigen zu müssen. Nach dem Gutachten der Deputation soll durch Ansässigmachung kein Heimathrecht begründet werden, während nach dem Antrage des Abg. v. Thielau die Ansässigkeit sofort und ohne einer fünfjährigen Dauer zu bedürfen, das Heimathrecht gewähren soll. Bei Beurtheilung dieser einander schroff gegenüberstehenden Ansichten scheint es angemessen, mit wenig Worten des Zwecks zu erwähnen, den die Regierung überhaupt durch die Erlassung dieses Gesetzes zu erreichen wünscht; dieser war im wesentlichen auf folgende Punkte gerichtet:

- a) Befugniß jedes Einwohners, seinen Aufenthalt im ganzen Lande willkürlich und ohne Hinderniß da oder dort wählen zu können;
- b) Erleichterung des selbstständigen Erwerbs durch diese Freiheit in der Wahl des Aufenthalts;
- c) Versicherung der Gemeinden gegen die Belastung mit fremden Armen;
- d) moralischer Antrieb zur Vermeidung der Verarmung durch die Furcht, aus dem gewählten Wohnsitz weg und in die Heimath zurückgewiesen zu werden.

Daß unter den Mitteln, das Heimathrecht zu erwerben, die

Ansässigkeit mit aufgenommen, und dadurch die Reinheit des Principis gestört wurde, dazu bestimmten zunächst zwei Gründe: einmal, weil die Voraussetzung, daß der, welcher ansässig geworden, kein ganz unbemittelter Mann sein und der Verarmung minder unterworfen sein werde, und weil man dann durch dieß mit dem Grundbesitz verbundene Vorrecht, dessen Werth zu erhöhen beabsichtigte. Das letztere Motiv erhält in den jetzigen Verhältnissen eine erhöhte Wichtigkeit, als die bereits von einigen Abgeordneten näher entwickelte Behauptung, daß die heutige Lage des Grundbesitzers eine sehr schwierige ist, und daß im Grundbesitz stekende Capital die geringste Einnahme gewährt, vollkommen begründet ist. Allein wenn die Ansässigkeit als ein Mittel zur Begründung des Heimathrechts aufgenommen wurde, so mußte anderer Seits dafür gesorgt werden, daß nicht durch Scheinkäufe oder ganz verschuldetes Besizthum, Mißbräuche eingeführt und die durch den Grundbesitz beabsichtigte Garantie vereitelt werde. Zu Verhütung dieses Uebelstandes boten sich zwei Mittel dar, einmal, daß festgesetzt werde, welchen Werth das Besizthum haben müsse, um Ansässigkeit zu gewähren, oder dann die Dauer des Besizes. Das erste würde zu großen Willkürlichkeiten und Verwickelungen geführt haben, da man nothwendig für Städte, Dörfer, ja für einzelne Gemeinden besondere Bestimmungen hätte treffen müssen, während das zweite eine bessere Versicherung durch die Vermuthung gewährte, daß, wenn jemand 5 Jahre lang sich ohne öffentliche Unterstützung erhalten habe, er dann auch ferner dazu befähiget sein und der Armenversorgung nicht zur Last fallen werde. Auch möchte ich dieses Princip mit dem des Abg. v. Thielau darum nicht als unvereinbar ansehen, weil durch die gesetzliche Bestimmung einer fünfjährigen Dauer des Besizes jede Willkühr der Regierung ausgeschlossen ist. Wenn von dem Abg. Eisenstuck bemerkt wurde, daß durch diese Bestimmung Ungewißheit eintreten könne, und jemand an mehreren Orten ansässig sein könne, so dürfte sich dieses Bedenken durch dasjenige erledigen, was in dieser Beziehung im §. 3. des Gesetzentwurfes verordnet worden ist.

Abg. Hausner: Ich bin durch das, was der Hr. Staatsminister geäußert hat, sattfam beruhigt, nur das erwähne ich noch in Bezug auf die Dorfgemeinden, daß diese sich in einem schlechten Zustande befinden werden, nicht eben da, wo Justizämter sind, sondern da, wo noch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit stattfindet. Es treten da verschiedene persönliche Verhältnisse ein, und es giebt selbst Mittel, daß solche Leute 5 Jahre lang erhalten werden, nach dieser Zeit tritt der Concurus ein, und die Gemeinde hat dann die Verpflichtung auf sich, solche Personen zu ernähren. Daher kann ich nicht verkennen, daß die Deputation hier mit großer Vorsicht zu Werke gegangen ist. Es ist wahr, es läßt sich nicht übersehen, welche Verbindlichkeiten den Gemeinden aufgelegt werden, und obwohl das sehr richtig ist, was gesagt worden ist, so ist doch auch zu bedenken, daß es sehr viele Schleichwege giebt.

Secr. Richter: Bei Stellung meines Antrags ist es mir